

## 2. NACHTRAGSSATZUNG

### **zur Benutzungssatzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte Achterwehr vom 08.12.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in deren jeweils aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Achterwehr vom 16.12.2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

##### **I.1 § 8 Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

- (8) Bei Schließung der Kindertagesstätte aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z.B. extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betriebsräume, Infektionen u.ä.), werden die Gebühren nicht erstattet. Erfolgt die Schließung aufgrund einer arbeitskampfrechtlichen Arbeitsniederlegung durch die Beschäftigten der Kindertagesstätte (Streik) werden den Abgabenschuldnern auf schriftlichen Antrag die anteiligen Gebühren nach Absatz 11 für den Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsniederlegung ab dem ersten Tage erstattet, sofern innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres die Anzahl von mindestens 5 streikbedingten Schließtagen erreicht wird; als Schließtage in diesem Zusammenhang gelten nur Tage, an denen die Arbeitsniederlegung mindestens den Zeitraum der Regelbetreuung (5 Stunden) umfasst. Satz 2 gilt nicht für die Fälle, in denen trotz Schließung eine satzungsgemäße Betreuung („Notbetreuung“) erfolgt ist.

##### **I.2 In § 8 wird folgender Absatz 11 aufgenommen:**

- (11) Die anteilige Gebührenerstattung in Fällen des Absatz 8 Satz 2 entspricht dem Anteil der Personalkosten an den Gesamtbenutzungsgebühren im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation.

#### **Artikel II**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

24239 Achterwehr, den 17.12.2015

**GEMEINDE ACHTERWEHR  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

  
-Anne Katrin Kittmann-